



Oberlandesgericht Bamberg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Präsidenten, Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Dieter Ulrich, Rauchstraße 26,
10787 Berlin,
Klägerin und Berufungsbeklagte,

gegen

Rechtsanwälte

Beklagte und Berufungsklägerin,

wegen unlauteren Wettbewerbs.

Die Beklagten haben noch vorgetragen, das von der Klägerin begehrte Unterlassungsgebot verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

Das Landgericht hat der Klage ohne Beweisaufnahme mit Urteil vom 24.8.2006 stattgegeben und den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen (Bl. 66 – 72 d.A.).

Die Beklagten haben gegen das ihnen am 28.8.2006 zugestellte Urteil am 27.9.2006 Berufung eingelegt und sie nach Fristverlängerung bis 28.11.2006 an diesem Tag begründet.

Mit dem Rechtsmittel verfolgen die Beklagten ihren erstinstanzlichen Klageabweisungsantrag weiter. Zur Begründung tragen sie vor, der Unterlassungsanspruch der Klägerin sei jedenfalls hinsichtlich der Schaltung der Telefonbuchanzeige verjährt, da diese eine Einzelhandlung gewesen sei, die mehr als sechs Monate vor Klageerhebung stattgefunden habe. Das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die von den Briefbögen (Anlagen K 1 und K 2) und der Telefonbucheintragung angesprochenen Verkehrskreise die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und „Steuerberater“ den Mitgliedern der Anwaltskanzlei zuordneten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Verständnishorizont derjenigen Personen, die wirtschafts- und buchprüfende Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollten, über den eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers hinausgehe. Für welche Begriffe die Buchstaben „[REDACTED]“ stünden, sei unerheblich. Entscheidend sei, dass die angesprochenen Verkehrskreise diese Buchstaben in Verbindung mit dem zugeordneten Logo und den darunter stehenden Berufsbezeichnungen als Kennzeichen eines Kooperationsverbundes verstünden. Im Übrigen werde die Abkürzung „[REDACTED]“ in der Fußzeile der Briefbögen erklärt. Ergänzend nehmen die Beklagten auf ihren erstinstanzlichen Vortrag Bezug.

Die Beklagten beantragen,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II.

Die Berufung ist statthaft (§ 511 ZPO) sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO). Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Landgericht ist mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch – das an die Beklagten gerichtete Verbot, zu Zwecken des Wettbewerbs so, wie in den Anlagen K 1 bis K 3 geschehen, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu verwenden, ohne diese einem kooperierenden oder durch einen Kooperationshinweis kenntlich gemachten Wirtschaftsprüfer unmittelbar zuzuordnen – zusteht (§§ 3, 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 UWG). Der Senat schließt sich der zutreffenden Begründung der angefochtenen Entscheidung an und nimmt auf sie Bezug. Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung. Hierzu ist zusammenfassend und ergänzend auszuführen:

- a) Die Gestaltung und Verwendung eines Briefkopfes oder -bogens einer Anwaltskanzlei stellt ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei zu gewinnen (BGH, Beschluss vom 25.7.2005 – AnwZ (B) 42/04 – mit weiteren Nachweisen). Gleiches gilt für eine Telefonbucheintragung einer Anwaltskanzlei, und zwar insbesondere dann, wenn sie sich – wie vorliegend – nicht auf die Angabe der Anschrift und der Telefonnummer der

Kanzlei beschränkt, sondern die einzelnen Mitglieder der Kanzlei unter Angabe von deren Interessenschwerpunkten aufführt.

Eine Gesamtbetrachtung der von der Klägerin beanstandeten Briefbögen und der Telefonbucheintragung ergibt, dass eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums in rechtlich relevanter Weise zu befürchten ist.

In der ersten Zeile der Kopfleiste der Briefbögen und der Telefonbucheintragung, die fast die gesamte Breite der Briefbögen und die gesamte Breite der Telefonbucheintragung einnimmt, stehen nebeneinander die Berufsbezeichnungen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. In der Anlage K 1 steht darunter „Rechtsanwälte“ und darunter ^(Namen) [REDACTED]. In den Anlagen K 2 und K 3 werden unter der ersten Zeile der Kopfleiste zunächst die Mitglieder der Anwaltssozietät genannt, darunter folgt „Rechtsanwälte“.

In den Kopfleisten der Briefbögen und der Telefonbucheintragung werden die Namen der Kanzleimitglieder zusammen mit den Berufsbezeichnungen Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater blickfangmäßig herausgestellt. Da die in der Kopfleiste genannten Berufsbezeichnungen den darunterstehenden Personen zugeordnet werden, enthält die Kopfleiste für sich genommen die eindeutige Aussage, dass die Anwaltskanzlei durch ihre Mitglieder neben anwaltlichen Leistungen auch solche Leistungen anbietet und erbringt, die zum Tätigkeitsbereich eines Wirtschaftsprüfers und eines Steuerberaters gehören. Dies ist aber unrichtig, weil nur der in einem bloßen Kooperationsverhältnis mit der Anwaltskanzlei stehenden Sozietät [REDACTED] [REDACTED] Wirtschaftsprüfer und Steuerberater angehören. Zwar bestehen keine Bedenken dagegen, dass Rechtsanwälte, die mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Form einer auf Dauer angelegten Kooperation zusammenwirken, darauf unter Angabe der jeweiligen Berufsbezeichnungen auf Briefbögen und in Tele-

fonbucheintragungen aufmerksam machen; dies darf jedoch nicht auf eine Weise geschehen, dass – wie vorliegend – den Mitgliedern der Anwaltskanzlei besondere Befähigungen zugewiesen werden, über die nur die Kooperationspartner verfügen (BGH NJW 2003, 346).

In der übrigen Gestaltung der Briefbögen und der Telefonbucheintragung wird die irreführende Aussage in den Kopfleisten nicht ausreichend richtig gestellt. Zwar werden am rechten Rand der Briefbögen und in der Telefonbucheintragung unter der Kopfleiste unter der Überschrift „Rechtsanwälte“ die Mitglieder der Anwaltskanzlei und darunter mit dem auf den Briefbögen unterstrichenen und in der Telefonbucheintragung in Großbuchstaben gehaltenen Hinweis „in Kooperation mit“ die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater [REDACTED] aufgeführt. Das genügt aber nicht. Hinter den blickfangmäßig herausgestellten Kopfleisten treten die am rechten Rand der Briefbögen und unter der Kopfleiste in der Telefonbucheintragung wiedergegebenen, in kleinerer Schrift gehaltenen Informationen zurück. Deshalb muss damit gerechnet werden, dass sich potenzielle Mandanten, denen nicht an einer Zusammenarbeit mit einem bestimmten Mitglied der Anwaltskanzlei gelegen ist und denen es deshalb gleichgültig ist, welches der Kanzleimitglieder über welche speziellen Zusatzqualifikationen verfügt, mit den Angaben in der Kopfleiste begnügen. Aber auch für die übrigen Rechtsuchenden besteht die Gefahr der Irreführung, denn für nicht juristisch vorgebildete Verkehrskreise ist der Begriff des Kooperationspartners in seiner inhaltlichen Bedeutung nicht derart ausgeprägt, dass sie sich bewusst sind, es mit einer Anwaltskanzlei zu tun zu haben, bei der kein einziges Mitglied die Zusatzqualifikationen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hat (BGH NJW 2003, 346, 347). Weshalb sich von vorne herein nur solche potenziellen Mandanten an die Kanzlei der Beklagten wenden sollen, die juristisch vorgebildet oder zumindest überdurchschnittlich informiert, aufmerksam und verständig sind – wie die Beklagten vortragen – ist nicht nachvollziehbar.

Das über der Kopfzeile der Briefbögen und Telefonbucheintragung befindliche Logo mit den Buchstaben „[REDACTED]“ und die Fußzeile der Briefbögen sind ebenfalls zur Richtigstellung der irreführenden Kopfleisten ungeeignet; auf die zutreffenden Ausführungen unter II. 2. der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils wird Bezug genommen.

- b) Das vom Landgericht ausgesprochene Unterlassungsgebot verletzt die Beklagten nicht in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG).

Wie bereits dargelegt, stellt die Gestaltung und Verwendung eines Briefkopfes oder -bogens und einer Telefonbucheintragung einer Anwaltskanzlei ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen dieser Kanzlei zu gewinnen. Als solches ist es Bestandteil der Berufsausübungsfreiheit. Das ist bei der Anwendung und Auslegung der die anwaltlichen Werbemaßnahmen einschränkenden Bestimmungen der §§ 43b, 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO i. V. m. §§ 8 f. BORA mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass in jedem Einzelfall nicht die Gestaltung der Anwaltswerbung, sondern deren Einschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf (BGH, Beschluss vom 25.7.2005 – AnwZ (B) 42/04 – mit weiteren Nachweisen). Eine irreführende Anwaltswerbung stellt aber eine Rechtfertigung für eine solche Einschränkung dar. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es den Beklagten ohne weiteres möglich und zumutbar ist, durch eine andere Gestaltung ihres Briefbogens und ihrer Telefonbucheintragung herauszustellen, dass sie sich die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Kooperationspartner zu Nutze machen können. Die in dem Unterlassungsgebot liegende Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit der Beklagten ist daher so geringfügig, dass insbesondere auch von einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht gesprochen werden kann (BGH NJW 2003, 346, 347).

- c) Der Anspruch der Klägerin auf Unterlassung der irreführenden Werbung ist nicht verjährt.

Unstreitig benützten die Beklagten die Briefbögen wie die Anlage K 1 noch im Dezember 2005 und die Briefbögen wie in der Anlage K 2 ab Mitte Januar 2006 bis 30.4.2006. Dabei handelte es sich nicht – wie das Landgericht meinte – um Dauerhandlungen, sondern um fortgesetzte Handlungen, bei denen die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 11 Abs. 1 UWG mit der Beendigung des letzten Teilakts begonnen hat (vgl. Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Aufl., §§ 11 UWG Rdnr. 1.22). Da die Klage am 23.5.2006 beim Landgericht eingegangen und den Beklagten demnächst zugestellt worden ist, ist insoweit keine Verjährung eingetreten.

Die streitgegenständliche Telefonbucheintragung ist unstreitig in dem Telefonbuch für das Jahr 2005 erschienen. Bei ihr handelt es sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht um eine Einzelhandlung, die in der Beauftragung des Eintrags bestand, sondern – wie vom Landgericht zutreffend erkannt – um eine Dauerhandlung. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass die einmalige Verletzungshandlung – hier der Auftrag zur Eintragung – einen Zustand herbeiführt, der verletzt, solange sie andauert. Die Dauer dieses Zustands richtet sich bei Werbeträgern wie Telefonbüchern, Adressbüchern u. ä. nach der vorgesehenen Gültigkeitsdauer. Erst nach deren Ende beginnt die Verjährung eines Unterlassungsanspruchs des Verletzten (vgl. OLG Stuttgart NJWE-WettbR 1999, 200, 202; Köhler in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., Rdnr. 1.21). Das bedeutet, dass vorliegend die sechsmonatige Verjährungsfrist frühestens am 1.1.2006 begonnen hat und bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen war.

- d) Die für das Unterlassungsbegehren der Klägerin erforderliche Wiederholungsgefahr ist wegen der begangenen Wettbewerbsverstöße zu vermuten (Bornkamm in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 8 UWG Rdnr. 1.33).

Sie ist hinsichtlich des Beklagten [REDACTED] nicht deswegen entfallen, weil dieser am 30.4.2006 aus der Kanzlei der Beklagten ausgeschieden und seither nicht mehr als Rechtsanwalt tätig ist. Eine nur tatsächliche Veränderung der Verhältnisse berührt die Wiederholungsfahr nicht, solange nicht auch jede Wahrscheinlichkeit für eine Aufnahme des unzulässigen Verhaltens durch den Verletzter beseitigt ist; sie entfällt nicht schon dann, wenn ein Wiedereintreten völlig gleichgearteter Umstände nicht zu erwarten ist (Bornkamm in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 8 UWG Rdnr. 1.40). Vorliegend ist nicht auszuschließen, dass der Beklagte [REDACTED] wieder eine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufnimmt.

e) Die Androhung von Ordnungsgeld beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

2. Nach alledem ist die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 709, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

4. Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt 30.000,- EURO (dem entspricht die Wertangabe der Klägerin und die unangegriffene Wertfestsetzung durch das Landgericht; §§ 47, 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO).

Dr. Bopp

Schmitt-Linden

Dr. Barthels

Verkündet am 10. Oktober 2007
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Hahn
Justizangestellte

rei



Für den Gleichlaut der Abschrift
mit der Urschrift

Bamberg, den 11. Oktober 2007

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle